

Kurzzeitpflegevertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Kurzzeitpflege



Inhalt	Seite
Einrichtungsträger.....	2
Leistungen der Einrichtung.....	3
Sonstige Leistungen.....	5
Leistungsentgelt	5
Kündigung der sonstigen Leistungen.....	7
Fälligkeit und Abrechnung	7
Mitwirkungspflichten	7
Eingebrachte Sachen.....	8
Tierhaltung.....	8
Haftung.....	8
Datenschutz	9
Recht auf Beratung und Beschwerde	9
Besondere Regelungen für den Todesfall	9
Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	10
Schlussbestimmungen	11

Anlagen

- 1 Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen
- 2 Einwilligung zur Datenweitergabe
- 3 Einwilligung zur Datenweitergabe zwecks Abrechnung
- 4 Sonstige Leistungen
- 5 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind ...
- 6 Selbstverpflichtungserklärung

Kurzzeitpflegevertrag

für
vollstationäre Pflegeeinrichtungen

zwischen der

Martineum Altenhilfe gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
Augenerstraße 36, 45276 Essen,

als Träger der

Einrichtung **Kurzzeitpflege**

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Frau / Herrn

- nachstehend „Gast“ genannt -

bisher wohnhaft in

wird für die Zeit vom bis zum

folgender Vertrag für Kurzzeitpflege geschlossen:

§ 1

Einrichtungsträger

(1) Die Martineum Altenhilfe gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Essen.

Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Der Gast erkennt die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung an. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2

Leistungen der Einrichtung

Die Einrichtung erbringt dem Gast folgende Leistungen:

1. Unterkunft

- (a) Unterkunft in einem Einzelzimmer Doppelzimmer
- | | | |
|----------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| mit Sanitärraum | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| mit Telefonanschluss | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| mit Fernsehanschluss | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| mit Pflegebett | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| mit Kleiderschrank | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| mit Tisch und Stuhl | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
-

(b) Die Unterkunft umfasst auch:

- Heizung, Kalt- u. Warmwasser, Strom.
- regelmäßige Reinigung und Pflege des Hauses und der Außenanlagen.
- Reinigung des Wohnraumes / des Pflegezimmers:
- Reinigung der Nasszelle / des Sanitärbereichs:
- Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Waschlappen.
- Waschen der persönlichen Kleidung, soweit die Kleidungsstücke durch gewerbliche Waschschleudermaschinen und Trockner zu bearbeiten geeignet sind. Für das Glätten der Oberbekleidung wird eine Bügelpresse eingesetzt. Die Kosten für chemisch zu reinigende Kleidung sind vom Gast selbst zu tragen.
- Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang.

(c) An Schlüsseln werden übergeben:

Wünscht der Gast die Anfertigung weiterer Schlüssel, so darf dies nur die Einrichtung veranlassen. Die Kosten hierfür hat der Gast zu tragen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden des Gastes auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.

(d) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Gast zur Mitbenutzung zur Verfügung.

2. Verpflegung

Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten (falls erforderlich)

- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder

Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser).

3. Pflege und Betreuung

- (a) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Gastes entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Klasse/Stufe I

Klasse/Stufe II

Klasse/Stufe III

außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege (NRW). Dieser kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden, auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Bei Veränderung des Pflegebedarfs passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- (b) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- (c) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt (siehe § 4).
- (d) Es gilt die freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Gast bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.

§ 3

Sonstige Leistungen

- (1) Der Gast und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 3.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Gast gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 4

Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Gastes in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse.

Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft	€	tägl.
- Entgelt für Verpflegung	€	tägl.
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI		
Klasse / Stufe I	€	tägl.
Klasse / Stufe II	€	tägl.
Klasse / Stufe III	€	tägl.
Zuschlag außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“)	€	tägl.

- Pflege und Betreuung, die <u>nicht</u> in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinne von § 61 SGB XII)	€	tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung)		
Doppelzimmer	€	tägl.
Einzelzimmer	€	tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung)	€	tägl.

- Entgelt insgesamt € tägl.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung bei den Stufen I – III bis zu 1.550 € für den pflegebedingten Aufwand, maximal für 28 Tage je Kalenderjahr.

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

. € tägl.

- (3) Wird der Gast vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom € auf z.Z. € tägl.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt für Kurzzeitpflege durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Gastes der Kurzzeitpflege zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab mit einer Frist von 14 Tagen dem Gast der Kurzzeitpflege schriftlich angezeigt hat. Die schriftliche Anzeige hat eine Aufklärung über die Änderung der Art, des Inhalts oder des Umfanges der Leistungen sowie des Entgeltes zu enthalten. Die Erhöhung wird wirksam nach Ablauf der 14-tägigen Frist, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit (Krankenhaus, Urlaub) ist der Gast grundsätzlich verpflichtet, ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt 75 v.H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung. Bei einer Abwesenheit von bis zu 3 Tagen sind die ungekürzte Pflegevergütung und die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Dem Gast bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

§ 5

Kündigung der sonstigen Leistungen

- (1) Der Gast kann vereinbarte sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie / ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat sie / er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 6

Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Vor Aufnahme ist ein Abschlag auf vereinbarte Leistungen zu entrichten (Antragsunterlagen: Reservierung). Die Schlussrechnung erfolgt nach Vertragsende. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Grundsätzlich wird der Anreisetag in voller Höhe berechnet, der Abreisetag wird nicht berechnet. Am Anreisetag kann das Zimmer ab 10:00 Uhr, spätestens bis 15:00 Uhr bezogen werden, am Abreisetag ist das Zimmer bis 10:00 freizugeben. Wird das Zimmer nicht bis 10:00 Uhr geräumt, wird ein weiterer Tag berechnet.
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Gast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Gast ansonsten Regresse.

§ 8

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Gast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Die von dem Gast eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und werden auf seine Kosten durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände des Gastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Die Einrichtung haftet für eingebrachte Wertsachen oder Wertpapiere nur dann, wenn sie der Einrichtung zur besonderen Aufbewahrung gegen Quittung übergeben worden sind. Die Einrichtung kann die Aufbewahrung von Wertsachen oder Wertpapieren dann ablehnen, wenn diese nach ihrem Umfang oder nach der Höhe des Haftungsrisikos das übliche Maß überschreiten.

§ 9

Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 10

Haftung

- (1) Gast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Gast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 11

Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Gastes durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 4 und 5).
- (3) Der Gast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 12

Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Gast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag für Kurzzeitpflege vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Gast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 12.02.2008 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigefügt.
- (3) Die Rechte nach § 5 Abs. 11 Heimgesetz in Hinblick auf die Kürzung des Heimentgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 13

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes des Gastes sind zu benachrichtigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon / Fax

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Nachlass des Gastes an

Herrn / Frau
in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn / Frau
in

ausgehändigt werden.

- (3) Die eingebrachten Gegenstände des Gastes müssen am Tag des Auszugs bzw. mit Vertragsende entgegengenommen werden.
- (4) Werden die eingebrachten Gegenstände des Gastes nicht am Tage des Auszugs bzw. mit Vertragsende entgegengenommen, können sie auf Kosten des Gastes oder dessen Rechtsnachfolger durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

Werden die eingebrachten Sachen des Gastes binnen 4 Wochen nicht abgeholt, so ist die Einrichtung berechtigt, die Gegenstände nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu verwerten oder auf Kosten des Gastes oder dessen Rechtsnachfolger zu entsorgen.

§ 14

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt oder mit dem Tod des Gastes.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses werden bis maximal 10 Ausfalltage weiterberechnet, abzüglich ersparter Aufwendungen. Eine Weiterberechnung entfällt, wenn der Kurzzeitpflegeplatz unmittelbar weitervermietet werden kann.
- (3) Der Gast kann den Vertrag für Kurzzeitpflege nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zuzumuten ist.

- (4) Die Einrichtung kann den Vertrag für Kurzzeitpflege nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Gesundheitszustand des Gastes sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
 2. der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Form eines schriftlichen Nachtrages, der von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Die Möglichkeit, Entgelte entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages einseitig anzupassen, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im übrigen nicht. Die rechtlich unzulässige Regelung ist durch eine rechtlich wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Essen, den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Gast)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anlagen zum Vertrag für Kurzzeitpflege

Anlage 1

Name, Vorname:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

Ich bin einverstanden, dass die MARTINEUM Altenhilfe gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation zu führen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
 - Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
 - Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
 - Anamnese-Dokumentation
 - Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)
 - Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung
-

Anlage 2

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung

zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden

zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Anlage 3

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe zwecks Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- zuständige Pflege- und Krankenkasse**
- Träger der Sozialhilfe**

Die Einwilligung zu den Anlagen 1 - 3 kann jederzeit einzeln oder insgesamt schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Essen, den 30.01.2012

Unterschrift Gast in der Kurzzeitpflege

Essen, den 30.01.2012

Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers

Anlage 4

Sonstige Leistungen

1. Sofern die Bewohnerin / der Bewohner nicht bereits eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, besteht die Möglichkeit, über die Pflegeeinrichtung einer Sammel-Haftpflichtversicherung beizutreten.

Die Prämie beträgt z.Z. monatlich anteilig 1,50 €.

2. Zusätzliche Getränke (z.B. Fruchtsäfte, Multivitamin-Getränke) können gegen Entgelt bezogen werden. Mineralwasser wird in gewünschter Menge ohne zusätzliche Berechnung ausgegeben. Die gültige Preisliste liegt auf den Pflege-Wohngruppen aus.
3. Falls im Paul-Bever-Haus oder im Haus Schäpenkamp ein Telefonanschluss gewünscht wird, ist dieser zu Lasten der Bewohnerin / des Bewohners direkt bei der Telefongesellschaft zu beantragen.

Im Altenkrankenheim erfolgt der Telefonanschluss über eine Nebenstellenanlage. Die monatliche Grundgebühr beträgt z.Z. 8,00 € , pro Einheit werden z.Z. 0,06 € berechnet.

4. Die Kosten für chemisch zu reinigende Kleidung sind von der Bewohnerin / dem Bewohner selbst zu tragen (siehe Preisliste).
5. Etwaiger Nachlass kann gegen eine Gebühr in Höhe von 100 € entsorgt werden.

Erklärung

- Der Privat-Haftpflichtversicherung der Einrichtung (z.Z. monatlich 1,50 €) trete ich bei.
- Der Zahlungsausgleich für beanspruchte Zusatzleistungen soll (monatlich) über das in der Verwaltung der Einrichtung für die Bewohnerin / den Bewohner geführte Verwahrgeld-Konto erfolgen
- Der Zahlungsausgleich für beanspruchte Zusatzleistungen erfolgt per Überweisung / per Einzahlung.

.....
Gast in der Kurzzeitpflege oder Vertreter

Anlage 5

Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben und eine Klärung mit den für Sie unmittelbar zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (bisher) nicht möglich war, lassen Sie es uns wissen.

- Beschwerden können jederzeit vorgebracht werden.
- Wir sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und den für Beschwerden zuständigen Personen unterbreitet werden.
- Wir verpflichten uns, auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
- Dem Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.
- Wir nennen Ihnen Ansprechpartner, an die Sie sich wenden können:

Weitergabe von Beschwerden innerhalb der Pflegeeinrichtung:

Wenden Sie sich bitte zunächst an die leitende Mitarbeiterin / den leitenden Mitarbeiter ihrer Pflege-Wohn-Gruppe. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter wird einer Beschwerde umgehend nachgehen und Ihnen spätestens nach 7 Tagen eine Rückäußerung geben.

Sollte das Ärgernis nicht abgestellt werden können, oder es erscheint Ihnen dringlich, direkt mit der Pflegedienst- oder Heimleitung zu sprechen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll bei allen Angelegenheiten des Pflege- und Betreuungsdienstes:

Pflegedienstleitung

Adolf Schürmann Altenkrankenheim, 4. OG ☎ 50 23 – 320, Sekretariat Pflege

oder stellvertr.

Pflegedienstleitung

Andrea Kolditz Paul-Bever-Haus, EG ☎ 50 23 – 320, Sekretariat Pflege

bei allen Angelegenheiten des Verwaltungs- und Wirtschaftsdienstes:

Einrichtungsleitung

Heinrich Gerlach Paul-Bever-Haus, 4. OG ☎ 50 23 – 205, Sekretariat

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Martineum Altenhilfe gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
Geschäftsführung
Augenerstr. 36
45 276 Essen

☎ 50 23 - 204

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist zur Zeit Herr Stildorf.

Herr Stildorf ist zu erreichen über

☎ 50 23 - 205

Weitergabe von Beschwerden außerhalb der Pflegeeinrichtung:

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Stadt Essen

Gesundheitsamt (Heimaufsicht)
Hindenburgstraße 29
45 127 Essen

Herr Potgrave
Herr Werner

☎ 88 53 215
☎ 88 53 138

2. Stadt Essen

Referat Senioren und Pflege
Steubenstraße 53
45 138 Essen

Sekretariat

☎ 88 50 149

3. Diakonisches Werk
im Rheinland

Abt. Recht
Lenastr. 41
40 470 Düsseldorf Frau Lecke

☎ 0211 / 6398 235

4. Krankenkasse / Pflegekasse
der Bewohnerin / des Bewohners

5. Verbraucherzentrale in NRW

Mintropstraße 27
40 215 Düsseldorf

☎ 0211 / 3809 / 0

Mit diesen Informationen verbinden wir die Hoffnung, dass es stets gelingen möge, bei allen auftretenden Problemen und Unstimmigkeiten, bei Anlässen, die Sie unzufrieden machen, zunächst im persönlichen Gespräch eine Einigung herbeizuführen. Wir möchten Ihnen zeigen, dass Ihr Vertrauen in uns berechtigt ist.

Anlage 6

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Heimbeirat,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Heimaufsicht,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
- b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.

5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008